

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Steinweiler für die Haushaltsjahre 2025 und 2026



Die nachstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Steinweiler wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 19.02.2025 beschlossen und anschließend der Aufsichtsbehörde gemäß § 97 Abs. 2 GemO am 21.03.2025 vorgelegt.

Gegen die vom Ortsgemeinderat Steinweiler beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025/2026 werden keine rechtlichen Bedenken erhoben, nachdem der Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss in Höhe von 435.850 € im Jahr 2025 und 101.540 € im Jahr 2026 ausweist.

Die „freie Finanzspitze“, also das Maß zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Ortsgemeinde, weist positive Zahlenwerte für beide Haushaltsjahre sowie auch für die Folgejahre auf.

Der Haushalt ist gem. § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 GemHVO in Planung ausgeglichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass weiterhin im Vollzug des Haushaltsplanes alle Möglichkeiten zur Erhöhung der Erträge / Einzahlungen und zur Vermeidung der Aufwendungen / Auszahlungen auszuschöpfend sind.

Vor dem Hintergrund, dass lt. dem Vorbericht in den Folgejahren weitere Investitionsmaßnahmen geplant sind und ohne weitere Verkaufserlöse der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, sind auch alle freiwilligen und disponiblen Aufwendungen/Auszahlungen auf den Prüfstand zu stellen und auf ihre unbedingte Notwendigkeit zu überprüfen; nicht erforderliche Mittel sind einzusparen.

Investitionsmaßnahmen dürfen nur durchgeführt werden, soweit die Voraussetzungen der Nr. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO gegeben sind. Ansonsten sind die Mittel einzusparen und zum Haushaltsausgleich zu verwenden. Vor diesem Hintergrund sind alle zukünftig geplanten Investitionsmaßnahmen unter Bezugnahme auf die vorgenannte VV zu überprüfen. Alle eingeplanten Investitionen müssen nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe angemessen sein. Dies gilt selbstverständlich auch für nicht kreditfinanzierte Investitionsvorhaben.

Nach der Haushaltssatzung 2025/2026 hat die Ortsgemeinde Steinweiler weder Investitionskredite noch Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Die Kommunalaufsicht verweist auf die Einhaltung und Umsetzung des Haushaltsrundschreibens vom 25.11.2024 des Ministeriums des Innern und für Sport zur Haushaltswirtschaft 2025. Insbesondere wird hierbei auf Beachtung der Nr. 1.3 und 1.4 sowie ff. des Haushaltsrundschreibens verwiesen.

Auch gegen die übrigen Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Ansätze des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2025/2026 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen erhoben.

Dem Stellenplan, der Teil des Haushaltsplanes ist (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO), begegnen unsererseits keine rechtlichen Bedenken, soweit die tarifrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und den Stellen zutreffende Stellenbewertungen zugrunde liegen.

Der Haushaltsplan und dessen Anlagen liegt gemäß § 97 Abs. 3 GemO ab Montag, den 22.12.2025 bis einschließlich Freitag, den 09.01.2026 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kandel, Gartenstraße 8, Zimmer 300 (Neubau 2. OG), zur Einsicht öffentlich aus. Zudem finden Sie die öffentliche Bekanntmachung auf unserer Homepage.

Bitte beachten Sie, dass in der Zeit vom 24.12.2025 bis 02.01.2026 die Verbandsgemeindeverwaltung geschlossen hat.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der GemO, Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kandel, 16.12.2025

Verbandsgemeindeverwaltung

Im Auftrag

gez. Baron

Haushaltssatzung der Gemeinde Steinweiler für die Jahre 2025 und 2026

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der derzeit gültigen Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	3.909.550 Euro	3.511.550 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	3.474.050 Euro	3.410.360 Euro
der Jahresüberschuss auf	435.850 Euro	101.540 Euro
2. im Finanzhaushalt		
die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	639.600 Euro	305.290 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	445.000 Euro	645.750 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.379.000 Euro	919.000 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-908.030 Euro	-243.500 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-155.830 Euro	-220.610 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
zinslose Kredite auf	0 Euro	0 Euro
verzinsten Kredite auf	0 Euro	0 Euro
zusammen auf	0 Euro	0 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
- Grundsteuer A von 345 v. H. auf	451 v. H.	451 v. H.
- Grundsteuer B	465 v. H.	465 v. H.
- Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
- für den ersten Hund	50 Euro	50 Euro
- für den zweiten Hund	65 Euro	65 Euro
- für den dritten Hund	80 Euro	80 Euro
- für jeden weiteren Hund	100 Euro	100 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	beträgt der Steuersatz das 5-fache	

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Beiträge für die Unterhaltungsaufwendungen und Investitionskosten der Feld- und Weinbergswegen (§§ 7, 8 und 11 KAG) werden wie folgt festgesetzt:

- wiederkehrende Beitragsvorausleistungen für die Haushaltsjahre 2025 / 2026	20,00 Euro je ha
- wiederkehrender Beitrag endgültig für das Haushaltsjahr 2024	20,00 Euro je ha
- wiederkehrender Beitrag endgültig für das Haushaltsjahr 2023	20,00 Euro je ha

Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.

Die sonstigen Benutzungsgebühren werden in den jeweiligen Gebührenordnungen festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 betrug 17.566.000,62 €.

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2021 beträgt 16.838.057 €, zum 31.12.2022 16.268.707 €, zum 31.12.2023 16.143.507 € und zum 31.12.2024 15.794.057 €.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Behandlung der anfallenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen regelt die Hauptsatzung in der jeweiligen Fassung.

Im Übrigen sind innerhalb eines Teilergebnishaushaltes die Ansätze für Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Bei Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit in einem Teilergebnishaushalt gilt sie auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Teilfinanzhaushalt (§ 16 Abs. 1 GemHVO). Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushalts gegenseitig deckungsfähig (§ 16 Abs. 3 GemHVO). Ansätze für ordentliche Auszahlungen werden zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit einseitig deckungsfähig erklärt (§ 16 Abs. 4 GemHVO). Mehrerträge / -einzahlungen aus Spenden oder Zuweisungen berechtigen zu Mehraufwendungen / -auszahlungen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.

Steinweiler, den *19.02.25*

M. Detzel

Michael Detzel
Ortsbürgermeister

